

Vereine, Verbände und Gewerkschaften

Grundlagen:

GG Art. 9

- Recht auf Vereine und Gesellschaften
- Verbot von Vereinigungen, die
 - o Straftaten begehen
 - o gegen die Völkerverständigung sind
 - o gegen die Verfassung sind
- Recht auf Gewerkschaften und Arbeitgeberverbände

Gesetz zur Regelung des öffentlichen Vereinsrechts

- freie Bildung (=Gründung)
- Schutz durch Gesetz
- Verein =
 - o Mehrheit von Personen
 - o längere Dauer
 - o gemeinsamer Zweck
 - o organisierte Willensbildung

Aufgaben von Verbänden

- dauerhafte Organisation
- Interessensvertretung der Mitglieder
- Beeinflussung der Regierung, Verwaltung, Parlamente
- keine Teilnahme an Wahlen

Pro

- konstantes Vertreten der Mitgliederinteressen

Contra

- Blockade politischer Entscheidungen durch finanz- oder mitgliedsstarke Verbände